

5221

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Schaffung eines Flab.-Schiessplatzes in Grandvillard.**

(Vom 24. März 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Schaffung eines Flab.-Schiessplatzes in Grandvillard zu unterbreiten.

Obschon die vorliegende Botschaft in erster Linie den Flab.-Schiessplatz Grandvillard behandelt, möchten wir doch die Gelegenheit benützen, Sie über die Forderungen, die an Flab.-Schiessplätze gestellt werden müssen, über die Verhältnisse während des Aktivdienstes und die Notwendigkeiten für die Friedensausbildung der Flab.-Truppe zu orientieren.

**I. An Flab.-Schiessplätze zu stellende Forderungen.**

Die grundsätzlichen und hauptsächlichsten Forderungen, die an einen Flab.-Schiessplatz gestellt werden müssen, sind im wesentlichen die folgenden: möglichst grosser Schiesssektor (mindestens 90° Öffnungswinkel), damit einerseits der verhältnismässig teure Schleppflugbetrieb rationell ausgenützt und andererseits das Schlepptziel möglichst lange beschossen werden kann;

der Schiesssektor muss entsprechend der maximalen Reichweite der Geschosse die notwendige Tiefe aufweisen, möglichst unbewohnt und unbewaldet sein (Brandgefahr, verursacht durch Leuchtpur, Holznutzung);

erforderliche Tiefe für Sektoren der 7,5-cm- und 34-mm-Flab.: 14 km; für 20-mm-Flab.: 8 km;

Schiessstellungen nach Möglichkeit nicht an Kurorten oder Orten mit Fremdenverkehr;

Nähe eines Flugplatzes, einerseits wegen der Verteuerung des Flugbetriebes bei grosser Distanz, andererseits um im Falle von Pannen Besatzung und Flugzeug heil auf den Boden zu bringen. Ist der Flugplatz weit abgelegen, so wird vielfach wegen schlechten Wetters der Schiessplatz nicht erreicht werden können, obschon das Wetter dort ein Schiessen erlauben würde und

umgekehrt. Daraus ergibt sich aber die Möglichkeit eines doppelten Ausfalles von Schiesstagen. Ist der Flugplatz in der Nähe, so liegen normalerweise gleichmässige Wetterverhältnisse vor, die unter Umständen auch bei Schlechtwetterlagen das Fliegen und Schiessen gestatten;

gute Bahn- und Strassenverbindung zu den Schiessplätzen, damit möglichst wenig Ausbildungszeit für Hin- und Rücktransporte der Schiesskurs-Bttr. verloren geht;

Flab.-Schiessplätze direkt nördlich der Hochalpenkette sind in der Regel ungeeignet, weil die vielen und mit grosser Wucht auftretenden Föhneinbrüche das Schleppfliegen verunmöglichen (Haslital, Reusstal usw.);

im allgemeinen müssen sehr weitgehende Rücksichten auf die Alpwirtschaft genommen werden, so dass die Flab.-Schiessplätze nur in den Monaten Oktober bis Ende April, anfangs Mai benützt werden können.

Aus diesen Forderungen geht hervor, dass es überaus schwierig ist, in unserem kleinen, dicht bevölkerten Lande geeignete Flab.-Schiessplätze zu finden, und dass wir — soweit die Verbindungen und die Bahn- und Strassenverhältnisse, sowie die fliegerischen Möglichkeiten dies gestatten — gezwungen sind, die Schiessplätze in Gebirgsgegenden zu verlegen. Die meisten umliegenden Staaten kennen diese Schwierigkeiten nicht, indem sie ihre Flab.-Schiessen, sei es am Meer oder an grossen Binnenseen, durchführen können. Unsere Binnenseen sind zu klein und ihre Ufer sind sehr dicht bevölkert. Die beiden Grenzseen — Genfer- und Bodensee — können ebenfalls nicht für Flab.-Schiessen benützt werden, da unser Hoheitsgebiet nur bis Mitte See geht und Verhandlungen mit den angrenzenden Staaten kaum von Erfolg begleitet wären. Einzig am Neuenburgersee befindet sich ein Flieger-Schiessplatz, der gelegentlich für ganz kurze Dauer auch von Flab.-Rekrutenschulen benützt wurde, die sonst keine Möglichkeit zu Scharfschiessübungen gehabt hätten. Der Platz darf aber hier nicht in Rechnung gezogen werden, weil wirtschaftliche Interessen der Fischerei eine Mehrbelastung dieses Schiessplatzes nicht zulassen.

## II. Bedarf an Schiessgelegenheiten für die Flab.-Truppen.

Im Jahre 1936 fand die erste Flab.-Rekrutenschule statt. 1937 wurde ebenfalls nur eine Rekrutenschule, ab 1938 jedoch bereits deren zwei durchgeführt. Für die Scharfschiessübungen dieser Rekrutenschulen wurde ein Schiessplatz in Montana verwendet, dessen Sektor sich aber sehr bald für das 7,5-cm-Flab.-Kaliber als zu wenig tief erwies. Schon bald nach Ausbruch des letzten Weltkrieges wurde das Rekrutenkontingent der Flab.-Truppen durch Heranziehung von Nachgemusterten ganz wesentlich erhöht und die Zahl der Flab.-Rekrutenschulen bis auf 12 pro Jahr vermehrt. Als Folge dieser beschleunigten Ausbildung und Aufstellung von Flab.-Einheiten ergab sich die Notwendigkeit weiterer Schiessplätze, um sowohl den Rekruten- und Kadernschulen als auch den aufgestellten Flab.-Einheiten die unbedingt notwendige Schiessausbildung zu ermöglichen. Im Laufe des Jahres 1944 wurden zudem die Infanterie-

bataillone mit Flab.-Zügen zu vier 20-mm-Hispano-Kanonen dotiert und überdies die Festungen St-Maurice, St. Gotthard und Sargans mit 20-mm-Flab.-Kanonen Modell W+F (auf Sockellafette) für den Schutz ihrer Werke ausgerüstet. 1945 wurden dann auch den Artillerie-Abteilungen 84-mm-Kanonen-Züge zugeteilt, wodurch sich der Bedarf an Schiessplätzen weiter erhöhte.

Schon während des Aktivdienstes 1939—1945 hatte die Flab.-Truppe grosse Schwierigkeiten, Schiessplätze, die den unter Ziffer I vorstehend angeführten Forderungen genügen, zu finden. Obschon Art. 203 der Militärorganisation die Möglichkeit bot, geeignete Gegenden für diese Schiessen zu belegen, mussten doch die notwendigen Rücksichten auf die Alp- und Forstwirtschaft, die Hotellerie usw. genommen werden. Im allgemeinen schickten sich aber die Gemeinden in die mit diesen Flab.-Schiessen verbundenen Unzukömmlichkeiten. Die aufgetretenen Schwierigkeiten lagen vielmehr in dem Umstande, dass es in unserem dicht bevölkerten Lande überaus schwierig ist, für Flab.-Schiessen geeignete Schiessplätze, die die notwendige Tiefe aufweisen und möglichst unbewohnt und unbewaldet sind, zu finden.

Im Frieden treten nun trotz wesentlicher Herabsetzung der Anzahl Rekruten- und Kaderschulen, sowie der Schiesskursdauer noch weit grössere Schwierigkeiten auf, weil nur noch diejenigen Schiessplätze benützbar sind, die mit Einwilligung der Gemeinden und Kantone als permanent geschaffen werden können. Wohl ist in Art. 38 Militärorganisation festgelegt, dass die Grundbesitzer verpflichtet sind, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten. Die Berufung auf diese Bestimmung scheidet jedoch daran, weil es sich hier nicht mehr um kurzfristige militärische Übungen, sondern um eigentliche Waffen- und Schiessplätze handelt. Aber auch da, wo sich Gemeinde und Kanton mit der Errichtung eines permanenten Schiessplatzes einverstanden erklären, müssen weitgehende Rücksichten auf Alp- und Forstwirtschaft, Hotellerie und Sport genommen werden, so dass die Plätze in der Regel nur während des Winterhalbjahres mit Unterbrüchen entsprechend den besonders örtlichen Verhältnissen (Feiertage, Forstwirtschaft, Sport, Hotellerie) benützt werden können. Normalerweise beschränkt sich so die Benützungsdauer der einzelnen Flab.-Schiessplätze auf 100—150 Tage. Für die Flab.-Truppe, die Infanterie-, Artillerie- und Festungs-Flab. sowie für die Schulen und Kurse, werden im Frieden, unter Zugrundelegung einer herabgesetzten Schiesskursdauer, die folgenden Schiessgelegenheiten benötigt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. für die 7,5-cm-Flab. (nach vollem Ausbau) . . . . .                        | 254 Schiesstage |
| b. für die 34-mm-Flab.- und 34-mm-Mk.-Züge der Art. . . . .                   | 135 Schiesstage |
| c. für die 20-mm-Flab., Ortsflab., Infanterie- und Festungs-<br>flab. . . . . | 381 Schiesstage |

### III. Bestand an Flab.-Schliessplätzen.

Während des Aktivdienstes wurden die folgenden Schiessplätze für die Durchführung der Scharfschiessübungen der Flab.-Truppen benützt:

7,5-cm-Flab.:	Zuoz-S-chanf	(Engadin)
	Reckingen-Gluringen	(Oberwallis)
	Neuenburgersee	(ausnahmsweise für Schulen)
34-mm-Flab.:	Savièse	(Wallis)
	Brail	(Unterengadin)
	Kleine Scheidegg	(Bernere Oberland; ausnahmsweise für Of.-Schiesskurse)
20-mm-Flab.:	Montana	(Wallis)
	Grandvillard	(Freiburg, Gruyère)
	Reichenbach	(Kandertal, Bernere Oberland)
	Breil/Brigels	(Bündner Oberland)
	Fellers	(Bündner Oberland)
	Flumserberge	(St. Gallen)
Neuenburgersee	(ausnahmsweise für Rekruten-Schulen)	

Auf den meistbenützten Schiessplätzen konnten die Gemeinden die erforderliche Truppenunterkunft nicht stellen. Es mussten deshalb im Verlaufe des Aktivdienstes für die Unterbringung der Schiesskurstruppen armee-eigene Barackenlager erstellt werden. Solche bundeseigene Truppenunterkünfte stehen heute auf den folgenden Flab.-Schiessplätzen zur Verfügung:

	Of.	Belegungsmöglichkeit	
		Uof.	sd.
Zuoz-S-chanf . . .	84	66	390
Reckingen-Gluringen	20	46	386
Savièse . . . . .	15	50	350
Breil/Brigels. . . .	—	50	400

Schon während des Aktivdienstes wurden von Seite der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr (damals Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen) die erforderlichen Schritte unternommen, die während des Aktivdienstes auf Grund gütlicher Vereinbarungen benützten Schiessplätze auch für den Frieden als permanente Anlagen zu sichern. Diese Verhandlungen, die zum Teil heute noch nicht abgeschlossen werden konnten, gestalteten sich äusserst schwierig und mühsam, und es gelang vorläufig nur, die nachstehenden Schiessplätze, unter Zubilligung gewisser Entschädigungen an die betroffenen Gemeinden, für kürzere oder längere Zeit sicherzustellen.

Tabelle A.

Schiessplatz	Kaliber	Vertragsdauer	Zugestandene Schiessdauer	Anzahl Schiessstage
Zuoz . . . .	7,5 cm	1946—1949	15. 10.—20. 12. 15. 3.—26. 4.	106
Reckingen .	7,5 cm	Vertragsverhandlungen sind zur Zeit im Gang	1. 11.—20. 12. 6. 1.—15. 4.	135 <u>241</u>
Savièse . .	84 mm	1970	20. 10.—20. 12. 6. 1.—15. 4.	<u>162</u>
Breil/Brigels	20 mm	1954	1. 11.—20. 12. 10. 1.—15. 4.	131
Grandvillard . .	20 mm	1966	10. 11.—20. 12. 15. 1.—25. 3.	111 <u>242</u>

#### IV. Gegenüberstellung von Bedarf und Bestand an Flab.-Schiessplätzen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellen sich Bedarf und Bestand an Flab.-Schiessplätzen, unter Berücksichtigung der Belegungsmöglichkeit der einzelnen Plätze wie folgt:

Tabelle B.

Kaliber	Bedarf		Bestand			Fehlbestand Schiessstage
	Schiessstage	Schiessplätze	Schiessplätze	Schiessstage		
7,5 cm	254	= 2	Zuoz	= 1	106	<u>13</u>
			Reckingen	= 1	135	
				<u>2</u>	<u>241</u>	
84 mm	135	= 1	Savièse	= 1	<u>162</u>	—
20 mm	381	= 3	Breil/Brigels	= 1	131	<u>139</u>
			Grandvillard	= 1	111	
				<u>2</u>	<u>242</u>	

Aus dieser Übersicht ist zu ersehen, dass die Schiessgelegenheiten für die 7,5-cm-Flab. für die nächsten Jahre knapp vorhanden sind, dies allerdings unter der Bedingung, dass der über den Schiessplatz Zuoz-S-chanf am 28. September 1945/16. Oktober 1945 für vorläufig vier Jahre abgeschlossene Vertrag nach dessen Ablauf am 31. Dezember 1949 erneuert werden kann und dass die bezüglich des Schiessplatzes Reckingen-Glurigenen zurzeit im Gange befindlichen Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Gemeinden zu einem positiven Ergebnis führen.

Die für die 34-mm-Flab.-Schiessen in Savièse vertraglich zugestandenen Schiesstage genügen.

Für die 20-mm-Flab. dagegen fehlen, sofern der mit vorliegender Botschaft verlangte Kredit für den Ausbau des Flab.-Schiessplatzes Grandvillard bewilligt wird, noch 139 Schiesstage, was dem Bedarf eines weitem Schiessplatzes für dieses Kaliber entspricht.

Aus der vorstehenden Tabelle B ist zu entnehmen, dass vorläufig für die 20-mm-Flab. nur der Schiessplatz Breil/Brigels, d. h. derjenige der Ostschweiz, vertraglich gesichert ist. Der Platz für die Westschweiz, d. h. Grandvillard, bildet Gegenstand der vorliegenden Botschaft. Was den weiter erforderlichen 20-mm-Flab.-Schiessplatz der Zentralschweiz betrifft, so ist es bisher noch nicht gelungen, einen solchen durch vertragliche Abmachungen sicherstellen zu können.

#### V. Flab.-Schiessplatz Grandvillard.

Nachdem in den Jahren 1944 und 1945 die Bemühungen der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, den während des Aktivdienstes verwendeten Flab.-Schiessplatz in Grandvillard auch im Frieden weiterbenützen zu können, negativ verliefen, gelang es ihr dann Ende Juli 1946 — zufolge der Unterstützung durch die Behörden des Kantons Freiburg und eines Wechsels in der Gemeindebehörde von Grandvillard — die Zustimmung dieser Gemeinde zu einem Vertragsentwurf zu erhalten. Dieser Vertragsentwurf sieht die folgenden Verpflichtungen der Gemeinde Grandvillard einerseits und des Bundes andererseits vor:

##### 1. Verpflichtungen der Gemeinde Grandvillard.

a. Sie bewilligt die Durchführung von Scharfschiessen mit 20-mm-Flab.-Kanonen auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Schießstellung befindet sich rund 2 km nordwestlich des Dorfes Grandvillard. Der Schießsektor wird durch folgende Linie begrenzt:

SE-Sektorgrenze: Schießstellung—Pointe de Paray (Pt. 2378).

NE-Sektorgrenze: Schießstellung—Le Rosy d'avaux (Pt. 1419)—Pt. 1814 (500 m nördlich Vacheresse)—Vasilière de la Générale (Pt. 1291).

Schiesszeiten: von 0700—1800. An Sonntagen und lokalen Feiertagen wird nicht geschossen.

*Schiessperiode:* Die Schiessperiode beginnt alljährlich frühestens am 10. November und dauert bis spätestens 25. März, mit einem Unterbruch vom 20. Dezember bis 15. Januar. Diese Bewilligung der Gemeinde Grandvillard wird für 20 Jahre erteilt, d. h. vom 1. Januar 1947 bis 31. Dezember 1966.

b. Sie stellt das für die Errichtung eines Barackenlagers notwendige Land zur Verfügung.

c. Sie stellt unentgeltlich das für die Strasse zum Barackenlager und zu den Schießstellungen notwendige Land zur Verfügung und verpflichtet sich, diese Strasse auf eigene Kosten zu unterhalten.

d. Sie stellt in ihrem Gemeindehotel Vanil Noir die notwendige Unterkunft für die Offiziere zum Preise von Fr. 1.50 pro Bett/Nacht + 30 Rp. für die Heizung zur Verfügung; ferner überlässt sie der Truppe unentgeltlich ein Kursbüro, Speisesaal und Aufenthaltsraum für die Offiziere. Sie stellt überdies gegen Entschädigung die Räumlichkeiten für die Unterbringung von drei bis vier Lastwagen bzw. Personenwagen zur Verfügung.

## 2. Verpflichtungen des Bundes.

a. Der Bund verpflichtet sich, entsprechend den je Schiessperiode nach Grandvillard zu kommandierenden Beständen ein Barackenlager für 60 Unteroffiziere und 300 Soldaten auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gelände zu errichten, die notwendigen Zuführungen (Kanalisation, Wasser, elektrisches Licht usw.) vorzunehmen und Zufahrtswege zum Barackenlager und von dort zum Schiessplatz zu erstellen.

b. Er verpflichtet sich, von der Gemeinde Grandvillard keine Unterkunft für Unteroffiziere und Soldaten zu verlangen.

c. Er verzichtet auf die Weiterbenützung des Fliegerstützpunktes Grandvillard, der ohnehin für die heute in der Armee verwendeten Kriegsflugzeuge zu klein und auch nicht ausbaufähig ist.

d. Der Bund verpflichtet sich überdies zu folgenden finanziellen Leistungen an die Gemeinde Grandvillard:

Fr. 151 400 als einmaliger und maximaler Beitrag an die Verbesserung der Strasse vom Dorf Grandvillard nach der Station Grandvillard;

» 65 000 als einmaliger und maximaler Beitrag an den Neubau des Gemeindehotels Vanil Noir, dessen Dependenz vor ungefähr zwei Jahren abbrannte;

» 500 als jährliche Pauschalentschädigung für den Wasserkonsum im Barackenlager.

e. Das notwendige Land für das Barackenlager und den Schiessplatz zu erwerben.

f. Für den Bedarf der Truppe soweit als möglich das ortsansässige Gewerbe und die Ortslieferanten zu berücksichtigen.

g. Land- und Sachschaden gemäss den bestehenden Bestimmungen zu entschädigen. Die durch die Flab.-Schiessen verursachten Waldschäden werden gemäss einer besondern Konvention erledigt.

Zu den vom Bunde einzugehenden Verpflichtungen (Ziffer 2) ist folgendes zu bemerken:

*Zu a.* Während des Aktivdienstes wurden die Schiesskursbatterien in den Gemeinden Bulle, Grandvillard, Albeuve und Neirivue zur Hauptsache in den Schulhäusern untergebracht, weil andere Unterkünfte in diesen Gemeinden überhaupt nicht zur Verfügung standen. Dies bedingte, dass namentlich in Grandvillard, Albeuve und Neirivue die Schulen während rund drei Monaten geschlossen werden mussten, ein Zustand, der während des Aktivdienstes ausnahmsweise von den Gemeinden geduldet wurde, aus begreiflichen Gründen heute aber nicht mehr hingenommen werden kann. Es ist deshalb verständlich, dass die Gemeinde Grandvillard die Bedingung stellte, dass für die Unterbringung der Schiesskurstruppen bundeseigene Unterkunft geschaffen wird.

Mit Rücksicht auf die Benützungsmöglichkeit der verschiedenen Flab.-Schiessplätze mussten die diesjährigen Wiederholungskurse der Flab.-Truppen, die für alle Flab.-Batterien einen Schiesskurs von sieben Tagen einschliessen, in die Zeit vom Januar bis April und November bis Dezember gelegt werden.

Wie Sie aus der Gegenüberstellung von Bedarf und Bestand an Flab.-Schiessplätzen (Tabelle B, vorstehend) ersehen, werden für die 20-mm-Flab. drei Schiessplätze benötigt, wovon heute einzig der Platz Breil/Brigels endgültig und Grandvillard vorläufig nur auf Grund des Vertragsentwurfes zur Verfügung stehen und für die Scharfschiessübungen der diesjährigen Wiederholungskurse benützt werden können. Das Fehlen eines dritten 20-mm-Flab.-Schiessplatzes wirkt sich bereits in den diesjährigen Wiederholungskursen und Schiesskursen so aus, dass zum Teil zwei Flab.-Abteilungen gleichzeitig den Schiesskurs auf demselben Platze absolvieren müssen. Damit sind für die Ausbildung grosse Nachteile verbunden und überdies müssen auf den betreffenden Schiessplätzen weitere Unterkünfte bereitgestellt werden. Auf die Dauer können derartige Verhältnisse nicht bestehen bleiben und verantwortet werden.

Die Tatsache, dass die Durchführung der in Verbindung mit den Wiederholungskursen der 20-mm-Flab. vorgesehenen Schiesskurse ohne Mitbenützung des Schiessplatzes Grandvillard absolut unmöglich wäre und die Truppenunterkunft in Grandvillard, sowie in den umliegenden Gemeinden nicht zur Verfügung stand, führte dazu, dass der Bundesrat sich gezwungen sah, zur Sicherstellung der Wiederholungskurse und Schiesskurse der Flab.-Truppen im Jahre 1947 einen Vorschusskredit in der Höhe von Fr. 200 000 zu gewähren, um die notwendige Truppenunterkunft auf dem Flab.-Schiessplatz Grandvillard auf den Beginn der Schiessperiode (19. Januar 1947) zu erstellen. Dieser Kredit von Fr. 200 000 wurde als Nachtragskreditbegehren 1946, II. Teil, und für die Erstellung folgender Barackenunterkunft verwendet:

2 Unteroffiziers-Baracken,	1 Soldatenstube,
7 Mannschaftsbaracken,	2 Essbaracken,
2 Wasch- und W. C.-Baracken,	1 Krankenbaracke,
1 Wacht-, Bureau- und Postbaracke,	1 Magazinbaracke,
1 Küchenbaracke,	1 Munitionsbaracke,
1 Verwalterbaracke,	1 Brennmaterialmagazin.
1 Verwalterwohnung,	

Diese Baracken aus den Beständen der Armee waren vorhanden.

Das Barackenlager ist heute nur notdürftig für die Unterbringung der Schiesskurstruppen verwendbar. Ausser den Fundamenten und der Aufstellung der Baracken konnten aus dem Vorschusskredit einzig die Kanalisation, sowie Wasser- und Lichtzuführung eingerichtet werden, wogegen sämtliche Umgebungsarbeiten und namentlich die Wege und der Besammlungsplatz noch nicht ausgebaut werden konnten. Hiefür fehlen noch die erforderlichen Kredite. An diese Arbeiten sollte baldmöglichst herangegangen werden können, um das Barackenlager fertig auszubauen und so herzurichten, dass es im Herbst 1947 bei Wiederaufnahme der Schiesskurse vollständig uneingeschränkt benützt werden kann.

Der Schiessplatz befindet sich am Saane-Ufer. Das Gelände ist dort feucht. Ein Teil des erworbenen Stellungsgeländes (rund 6000 m<sup>2</sup>) muss daher mit einem Steinbett und Kiesbeschotterung versehen werden. Diese Arbeiten sollten ebenfalls sofort in Angriff genommen werden können.

*Zu b.* Die Verpflichtung, von der Gemeinde Grandvillard keine Unterkunft für Unteroffiziere und Soldaten zu verlangen, entspringt den prekären Unterkunftsverhältnissen in der Gemeinde, wie sie vorstehend bereits dargelegt sind.

*Zu d.* Das Dorf Grandvillard ist mit der Station Grandvillard durch eine Strasse III. Klasse von 2,5 m Breite verbunden. Zwischen Dorf und Station liegt ein Moränenhügel, der durch die Strasse umgangen wird; die Strasse weist dadurch eine Gesamtlänge von rund 1,8 km auf, wogegen sie bei Geradföhrung nur rund die Hälfte, d. h. 900 m, messen würde. Vor zwei Jahren wurde die Strassenbrücke beim Dorf Grandvillard durch Hochwasser weggeschwemmt. Die Strasse ist für das Befahren mit Lastwagen ungenügend und ein Kreuzen ist unmöglich, so dass die Gemeinde in Verbindung mit dem Kanton ein Projekt für eine neue direkte Strassenverbindung Station-Dorf Grandvillard, unter Erstellung eines Strassentunnels durch den Moränenhügel und Ersatz der provisorischen Strassenbrücke beim Dorf Grandvillard, im Kostenbetrage von Fr. 253 000 erstellt hat. Diese projektierte Strassenkorrektur und -verbreiterung stellt auch eine Notwendigkeit für die Benützung des Schiessplatzes Grandvillard durch die Flab.-Truppen dar; denn nur dadurch wird es möglich sein, die erforderlichen Materialtransporte ohne Behinderung des zivilen Verkehrs und grössere Schäden an der bestehenden Strasse auszuführen. Die Gemeinde Grandvillard ist nun aber nicht in der Lage, dieses Strassenprojekt zu finanzieren, und sie knüpft deshalb an ihr Zugeständnis für die Errichtung eines

permanenten Flab.-Schliessplatzes die Bedingung, dass sich der Bund mit Fr. 151 400 an den Erstellungskosten dieser neuen Strassenverbindung und -korrektur beteiligt. Die restlichen Fr. 101 600 würden durch Subventionen des Kantons gedeckt. Der Unterhalt der Strasse nach deren Ausführung bliebe Sache der Gemeinde. Der Bau soll nach Möglichkeit im Laufe dieses Jahres begonnen werden.

Gemeindehotel Vanil Noir/Agneau. Vor ungefähr zwei Jahren ist das zum Hotel Vanil Noir, das in Gemeindeeigentum steht, gehörende Dependenzgebäude «Agneau» abgebrannt. Die Gemeinde beabsichtigt nun, diese Dependenz wieder aufzubauen und gleichzeitig auch das Hotel Vanil Noir instand zu stellen. Die daherigen Kosten belaufen sich gemäss Voranschlag auf rund Fr. 195 000, einschliesslich der notwendigen Inneneinrichtungen. Diese beiden Gebäude enthalten die Räumlichkeiten für die Ortsvereine und zudem die einzige Gastwirtschaft des Dorfes. Ihr Umbau bzw. Wiederaufbau stellt nicht nur für die Gemeinde eine Notwendigkeit dar, sondern er ist ebenso sehr für die Unterbringung der Offiziere und für die Bewirtung der Schiesskursbatterien erforderlich. Um die Ausführung dieses Projektes zu ermöglichen, verlangt die Gemeinde Grandvillard einen einmaligen Kostenbeitrag von Fr. 65 000, der als Entschädigung des Bundes an die Gemeinde für die Errichtung eines Flab.-Schliessplatzes anzusprechen ist.

Demgegenüber verpflichtet sich die Gemeinde, das Schiesskurskommando und die Truppenoffiziere in ihren Gemeindehotels Vanil Noir/Agneau unterzubringen. Im weitem stellt sie 1 Kursbüro, 1 Speise- und 1 Aufenthaltsraum für die Offiziere im Hotel unentgeltlich zur Verfügung; sie verpflichtet sich ferner für die Unterkunft der Offiziere Zimmer mit fliessendem Wasser zum Preise von nur Fr. 1.50 pro Bett und Nacht abzugeben. Dadurch kann auf die Errichtung einer eigenen Offiziersunterkunft verzichtet werden. Ferner stellt die Gemeinde Garagen für 2 Lastwagen und 1—2 Personenwagen gegen eine Pauschalentschädigung von Fr. 3 im Tag zur Verfügung.

Wasserzins. Bei einer Unterbringungsmöglichkeit von rund 360 Unteroffizieren und Soldaten im Barackenlager muss mit einem Wasserkonsum von 100 Liter pro Mann und Tag, d. h. mit einem täglichen Wasserkonsum von total 36 000 Litern (36 m<sup>3</sup>) im Tag gerechnet werden. Für die ganze Belegungsdauer von rund 110 Tagen während des Jahres ergibt dies einen Wasserkonsum von total 8960 m<sup>3</sup>. Für diesen Wasserkonsum ist der Gemeinde jährlich ein pauschaler Betrag von Fr. 500 zu entrichten, d. h. der Kubikmeter Wasser wird auf rund 12 Rappen zu stehen kommen, was als vorteilhaft anzusprechen ist.

Zu e. Für die Erstellung des Barackenlagers werden rund 7800 m<sup>2</sup> und für den Schiessplatz rund 10 500 m<sup>2</sup> Land benötigt. Es handelt sich zum grössten Teil um Gemeindeland.

Die Landerwerbskosten belaufen sich auf rund Fr. 34 000, was einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von Fr. 1.85 entspricht.

Zu g. Bezüglich der durch die Truppe angerichteten Land- und Sachschaden soll das Schätzungsverfahren gemäss Art. 217 ff. Verwaltungsreglement von 1885 in der Fassung vom 19. Dezember 1946 zur Durchführung gelangen.

Der Waldschaden dagegen ist entsprechend einer besonderen Konvention zu entschädigen. Nach den von der Forstdirektion des Kantons Freiburg gemachten Erhebungen befinden sich im Schiesssektor Grandvillard total rund 880 ha Staats-, Gemeinde- und Privatwäldungen. Hievon entfallen auf die

Zone 1: als besonders schadenanfällig . . . . . rund 285 ha

Zone 2: als weniger schadenanfällig . . . . . » 145 ha

total rund 880 ha

Die Pauschalentschädigung wird von den kantonalen Forstexperten auf Grund weiterer Besichtigungen und Überprüfungen ermittelt.

#### VI. Kosten.

Nach den von den zuständigen Stellen eingeholten Berechnungen setzen sich die Gesamtkosten für die Schaffung eines Flab.-Schiessplatzes in Grandvillard aus folgenden Einzelposten zusammen:

##### 1. Landerwerb:

Erwerb des erforderlichen Geländes für Barackenlager und Schiessplatz . . . . . Fr. 84 000

##### 2. Barackenlager:

a. Montage und Unterbau der Baracken, innerer Ausbau, sanitäre und elektrische Installationen, teilweise Möblierung . . . . . Fr. 120 000

b. Umgebungsarbeiten, Strassen- und Wegenanlagen, Einzäunung des Lagers, Zuführung von Wasser und Licht sowie Kraftleitung zum Lager . . . . . Fr. 170 000

c. Inventargegenstände für das Lager, wie Betten, Wäsche, Küchenausstattung, Reinigungsmaterial, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung, Lagerwerkzeuge, Wohnungseinrichtung für Lagerverwalter, Material für Krankenzimmer usw. . . . . » 80 000 » 370 200

##### 3. Schiessplatz:

a. Montage und Einrichtung einer Essbaracke, Versetzen einer Munitionsbaracke, Ausbau der Wachtbaracke, Erstellen von Latrinen . . . . . Fr. 39 500

b. Planie und Wegenanlagen, Wasserzuleitung zur Stellung . . . . . » 120 000

c. Ausbau des Strässchens Dorf Granddillard-Barackenlager-Schiessplatz . . . . . » 60 000 » 219 500

Übertrag Fr. 623 700

	Übertrag	Fr. 628 700
4. Unvorhergesehenes: Geometerarbeiten und Verschiedenes . . . . .	»	29 900
5. Beitrag an die Gemeinde Grandvillard für die Strasse Dorf-Station Grandvillard (Leistung des Bundes gemäss Vertragsentwurf) . . . . .	»	151 400
6. Beitrag an die Gemeinde Grandvillard für Umbau und Wiederaufbau des Hotels (Leistung des Bundes gemäss Vertragsentwurf) . . . . .	»	65 000
Durch Bundesbeschluss zu bewilligender Gesamtaufwand . . . . .		<u>Fr. 870 000</u>

Durch Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 1946 wurde für die Erstellung des Barackenlagers bereits ein Vorschusskredit von Fr. 200 000 bewilligt.

### VII. Schlussbemerkungen.

Die Schaffung des Flab.-Schiessplatzes Grandvillard entspricht einer unbedingten Notwendigkeit.

Der Flab.-Truppe kommt im Rahmen unserer Landesverteidigung mit ihrem fortschreitenden Ausbau, der auch der ständigen technischen Entwicklung im Flugzeugbau und auf flugtechnischem Gebiet schritthalten muss, immer mehr Bedeutung zu. Die kriegstüchtige Ausbildung der Flab.-Truppen muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden. Eine ausschlaggebende Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, liegt in den praktischen Schiessübungen, denen möglichst kriegsmässige Verhältnisse zugrunde gelegt werden müssen. Es muss deshalb auf Luftziele, d. h. auf Schlepptäcke, die von Flugzeugen über das Schiessgelände gezogen werden, geschossen werden. Besondere Schiessplätze, im vorliegenden Fall derjenige von Grandvillard für die leichte Flab., sind daher unbedingt notwendig.

Wir beehren uns, Ihnen den nachstehenden Beschlussextrakt zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. März 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser.**

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Schaffung eines Flab-Schiessplatzes in Grandvillard.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1947,  
beschliesst:

Art. 1.

Die Schaffung eines Flab-Schiessplatzes in Grandvillard mit einem Gesamtaufwand von Fr. 870 000 wird bewilligt.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Schaffung eines Flab.- Schiessplatzes in Grandvillard. (Vom 24. März 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5221
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1947
Date	
Data	
Seite	1096-1108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 814

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.